

kann die literarische Abhängigkeit der verschiedenen Ausformungen dieser „gelehrten“ Legende aufzeigen. W.H.

Andreas Kraus, Bayern und der Nordgau. Eine Richtigstellung, Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 116 (1976) S. 175—178, widerspricht der Behauptung K. Bosls, der Nordgau habe vor 1268 nicht zum bayerischen Stammesherzogtum gehört, indem er eine große Zahl urkundlicher Zeugnisse vom 8. bis zum 11. Jh. vorführt, in denen auf dessen Abhängigkeit von Bayern hingewiesen wird. D.J.

Leopold Auer, Die bayerischen Pfalzen in ottonisch-frühsalischer Zeit, Francia 4 (1976) S. 173—191, untersucht die spezifischen Bedingungen, unter denen die karolingischen Pfalzen im bayerischen Raum im 10. und 11. Jh. ihre Bedeutung als Aufenthaltsorte des Königs (mit Ausnahme von Regensburg) verloren. Daß aber die bayerischen Pfalzen auch in dieser Zeit fortbestanden, läßt sich an ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, die sie z. B. als Zentrum eines großen Forstes innehatten, nachweisen. W.H.

Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern, Heft 41: Regensburg I. Das Landgericht Stadtamhof, die Reichsherrschaften Donaustauf und Wörth, bearb. von Diethard Schmid, München 1976, Kommission für bayerische Landesgeschichte, XX u. 352 S., 7 Abb., 1 Karte. — Ziel dieser Münchener Dissertation von 1972 ist der Versuch, in dem von der Dreigliederung Jura-Donautal-Bayerischer Wald bestimmten, topographisch und historisch ungemäßen vielgestaltigen Gebiet von der Naabmündung bis vor Straubing die Erscheinungsformen des Phänomens „Herrschaft“ zu beschreiben und zu analysieren. Mit großer Umsicht hat der Vf. auf der Basis des reichhaltigen Quellenmaterials im 2. Teil seiner Arbeit (S. 48—163) die Herrschaftsgeschichte des Landgerichtes Stadtamhof und der beiden von großen Forsten geprägten Reichsherrschaften Donaustauf und Wörth vom 13. bis zum 18. Jh. dargestellt und anschließend die verschiedenen Aspekte der Verflechtung von Herrschaft und Wirtschaft zwischen der Stadt Regensburg und ihrem Umland von 1200—1750 untersucht (S. 164—196), wobei er der personellen Fluktuation zwischen Stadt und Umland, dem Grundbesitz von Regensburger Bürgern außerhalb der Stadt, der Burgenpolitik des Stadtrats, der städtischen Territorialpolitik und den wirtschaftlichen Beziehungen und Konflikten der Reichsstadt mit dem umliegenden bayerischen Territorium seine besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Wichtige Ergänzungen zu diesen von übergreifenden Fragestellungen ausgehenden Kapiteln bringen die Materialien zur Ortsgeschichte im 4. Teil (S. 197—250), sowie im 5. Teil (S. 251—284) ein statistischer Querschnitt durch den Untersuchungsraum am Ende des Alten Reiches, woran sich noch ein knapper, bis zur Gebietsreform von 1972 reichender Abriß über die Entwicklung des Gebietes im modernen bayerischen Staat anschließt (S. 285—320), alles in allem eine überlegt konzipierte und solide gearbeitete Leistung. Beeinträchtigt wird dieser positive Gesamteindruck durch den 1. Teil: Herrschaftsträger und Herrschaftsformen im Raum Regensburg seit karolingischer und ottonischer Zeit. Versuch einer Strukturanalyse (S. 4—47), denn hier werden im Gegensatz zur sonstigen Arbeitsweise des Vf. gelegentlich Behauptungen aufgestellt und Schlüsse gezogen, die man zumindest als voreilig bezeichnen muß, so etwa bei der Erörterung des Problems der Fiskalsukzession (S. 5 u. S. 24f.) oder der Zugehörigkeit Regensburgs zum Donaugau (S. 10). Befremdlich erscheint auch, daß Sch. zwar auf die in den Emmeramer Traditionen aufscheinenden Adelsgruppen hinweist, deren Besitz jedoch nicht auflistet, sondern sich mit der Behauptung begnügt, es müsse in Regensburg einerseits mit der Anwesenheit von viel Adel an der